

10.1 Geltung der VOB

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) werden Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen und zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen. Es gilt die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung aktuell gültige VOB.

10.2 Betriebshaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung den Nachweis über wirksames Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung, einschließlich einer Basisumweltdeckelung für die Zeit der Auftragserfüllung für seinen Betrieb zu erbringen. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

Euro	2.000.000,- für Personenschäden
Euro	1.000.000,- für sonstige Schäden

Durch die Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber nicht eingeschränkt.

Der Nachweis der gültigen Policen muss spätestens bei Auftragserteilung vorgelegt werden. Sollten die Arbeiten über den Gültigkeitszeitraum der Police hinausgehen, erhält der Auftraggeber unaufgefordert einen Folgenachweis. Erfolgt ein entsprechender Nachweis trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht, ist der AG berechtigt, die entsprechenden Versicherungsverträge abzuschließen und die ihm hierdurch entstehenden Kosten von der nächstfälligen Zahlung abzuziehen.

Vor der Vorlage eines jeweils gültigen Versicherungsnachweises werden Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer nicht fällig.

Der Auftragnehmer tritt hiermit die sich aus dem abzuschließenden Versicherungsvertrag ergebenden Ansprüche sicherheitshalber an den Auftraggeber ab, bleibt jedoch, solange er vertragsgemäß erfüllt, zur Geltendmachung aller Ansprüche im eigenen Namen berechtigt.

Sofern gemäß den Versicherungsbedingungen eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftragnehmer hiermit die Versicherungen unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an den Auftraggeber zu leisten, sofern sie diesem zustehen.

10.3 Baustelleneinrichtung

Auf dem Baugelände können nur bedingt Flächen für die Materiallagerung und Bürocontainer ausgewiesen werden. Die Einrichtung, Unterhaltung und Beseitigung der Anlagen ist Sache des Auftragnehmers.

Die zur Verfügung stehenden Lagerflächen in der Liegenschaft sind sehr beschränkt und sind im beiliegenden BE-Plan ausgewiesen.

Das Aufstellen von Wohncontainern oder Wohnmöglichkeiten für auswärtige Arbeitskräfte oder Gastarbeiter wird nicht gestattet. Ebenso ist der Aufenthalt von Arbeitskräften in den Containern außerhalb der Arbeitszeit untersagt.

Die Lager- und Arbeitsplätze des Auftragnehmers sind so einzuplanen, dass für Folgegewerke keine Behinderungen auftreten können. Lagerflächen müssen grundsätzlich im Rahmen der Baubesprechung mit der örtlichen Bauleitung abgestimmt und durch diese freigegeben werden. Treten für Folgegewerke Behinderungen auf, die der Auftragnehmer bei der Aufstellung seiner Baustelleneinrichtung hätte erkennen müssen, so ist das Umsetzen der entsprechenden Teile der Baustelleneinrichtung durch die Vertragspreise abgegolten. Der Auftragnehmer kann sich in diesem Fall nicht auf eine Absprache mit der Bauleitung des Bauherrn berufen.

10.4 Baureinigung und Schuttcontainer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle durch ihn verursachten Abfälle (Bauschutt, Abbruch- und eigenes Verpackungsmaterial), Verunreinigungen und Beschädigungen auf dem Baugrundstück, den umliegenden Grundstücken sowie den öffentlichen Verkehrswegen grundsätzlich täglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Verpackungsmaterial ist direkt vom Auftragnehmer auf eigene Kosten abzufahren. Für die tägliche Schutt- und Abfallbeseitigung sind ausschließlich Schuttcontainer des Auftragnehmers zu verwenden.

Wird dies trotz Aufforderung und Fristsetzung durch die Bauleitung unterlassen, ist die Bauleitung berechtigt, eine Fremdfirma mit der Beseitigung zu beauftragen. Die Kosten gehen dabei zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Gefahr in Verzug kann der Auftraggeber die Verunreinigungen auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen, ohne dass es hierzu einer besonderen Ankündigung oder Fristsetzung bedarf.

Sind mehrere Auftragnehmer für die Unterlassung verantwortlich, erfolgt die Kostenumlegung entsprechend den jeweiligen Verursachungsbeiträgen anteilig auf die verantwortlichen Auftragnehmer. Die Kosten werden dem Auftragnehmer von der Schlussrechnung abgezogen.

10.5 Baustrom / Bauwasser

Die Anschlussstellen für Bauwasser und Baustrom werden durch die allgemeine Baustelleneinrichtung hergerichtet und sind auf dem Baustelleneinrichtungsplan dargestellt.

Die Herstellung der Bauwasser- und Baustromleitungen von den Anschlussstellen bis zum Einsatzort mit unternehmereigenen Versorgungsleitungen, sowie die ordnungsgemäße Ableitung von Abwasser ist Sache des AN und ist in die Baustelleneinrichtung einzurechnen. Der Auf- und Abbau darf nur mit Zustimmung der Bauleitung AG erfolgen. Auf- und Ab- und Umbau sowie Vorhaltung und Wartung ist Nebenleistung und wird nicht gesondert vergütet.

Bauwasser darf nicht unkontrolliert entweichen. Abwasser ist ordnungsgemäß in die Abwasseranschlussstelle laut Baustelleneinrichtungsplan einzuleiten.

Baustrom: die einschlägigen VDE-Vorschriften und technischen Anschlussbedingungen des Stromversorgers sind einzuhalten

Baustromversorgungs- und Bauwasserversorgungsanlagen werden bauseits errichtet und unterhalten. Die Abrechnung der Verbrauchskosten erfolgt direkt vom Bauherrn mit den entsprechenden Versorgungsunternehmen. Baustrom und Bauwasser werden unentgeltlich vom AG zur Verfügung gestellt.

10.6 Bauschild

Die Aufstellung von Firmenschildern des Auftragnehmers an der Baustelle wird nicht gestattet.

10.7 Bautagebuch

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber in geeigneter Form über den Personal-, Nachunternehmer- und Geräteeinsatz, Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen, den Arbeitsfortschritt und über besondere Vorkommnisse aktuell zu berichten. Hierzu zählen auch Begehungen mit der Berufsgenossenschaft und dem Gewerbeaufsichtsamt. Dem Auftraggeber sind alle Unfälle, Erste Hilfe - Fälle und Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt. Die Bautagesberichte sind arbeitstäglich unaufgefordert bei der Objektüberwachung abzugeben.

Auftragnehmern ohne spezifische Bautagebücher wird die Verwendung des Zweckform Bautagesberichtes Nr. 1777 empfohlen.

10.8 Koordinationsbesprechungen

Es ist geplant, regelmäßige Koordinationsbesprechungen (in der Hochphase tägliche Koordinationsbesprechungen) mit den Firmen bzw. Planern durchzuführen. Der Auftragnehmer hat hierzu auf Anforderung den Projektleiter bzw. dessen kompetenten Vertreter zu entsenden.

Von der Objektüberwachung werden über sämtliche Besprechungen Niederschriften aufgestellt. Eventuelle Einwendungen müssen vom Auftragnehmer innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Niederschrift erfolgen (Datum des Protokolleingangs). Nach Ablauf dieser Frist gilt der Inhalt der Niederschrift als vom Auftragnehmer anerkannt. Durch den Auftragnehmer unabhängig verfasste Niederschriften werden nicht anerkannt. Bezüglich aus Sicht des Auftragnehmers relevanter Festlegungen und Darstellungen von Sachverhalten ist der oben genannte Ablauf zu beachten.

10.9 Besichtigung von Baustellen

Die Besichtigung der Baustelle durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

10.10 Bauleiter

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Baustelle während der gesamten Bauzeit mit einem, der deutschen Sprache mächtigen, Bauleiter besetzt zu halten, der verantwortlich die Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen gemäß BayBO, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsstättenrichtlinien, Auflagen der Berufsgenossenschaften überwacht und entsprechende Maßnahmen ergreift.

Nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer schriftlich einen Firmenbauleiter (bevollmächtigter Vertreter) zu benennen und jeden Personalwechsel in dieser Funktion schriftlich anzuzeigen. Der Firmenbauleiter ist Ansprechpartner der Bauleitung und verantwortlich für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften im Fachbereich des Auftragnehmers.

Aussagen des Fachbauleiters sind für den Auftragnehmer bindend. Er kann sich nicht auf "Handeln ohne Auftrag" berufen. Der Fachbauleiter muss arbeitstäglich auf der Baustelle anwesend sein und hat an den Baustellenbesprechungen teilzunehmen.

Alle Äußerungen des AN müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Der AN verpflichtet sich ferner dafür zu sorgen, dass ständig weisungsbefugtes Personal anwesend ist, welches eine fachliche Verständigung in deutscher Sprache ermöglicht. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der AG berechtigt auf Kosten des AN einen Dolmetscher hinzuzuziehen.

Der Auftragnehmer ist gehalten, bestens geschultes, und in Ausführung der beschriebenen Leistungen erfahrenes Personal unter verantwortlicher Aufsicht abzustellen. Der AG ist berechtigt, die Qualifikation und Fertigkeit der eingesetzten Arbeitskräfte zu beurteilen und erforderlichenfalls den Austausch unqualifizierter oder unerfahrener Arbeitskräfte zu verlangen. Einem solchem Verlangen ist unverzüglich nachzukommen, dem AG entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten.

10.11 UVV/ SiGeKo

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan liegt bei der Bauleitung auf und ist mit seinen Aussagen für alle am Bau beteiligten Firmen und Personen verbindlich. Dieser SiGe-Plan ist zu beachten und den Weisungen des SiGe-Koordinators Folge zu leisten. Die Verantwortung erstreckt sich auf die Baustelle und die angrenzenden Flächen, für die Verkehrssicherungspflicht besteht. Vom Auftragnehmer ist der firmeneigene verantwortliche Sicherheitsbeauftragte zu benennen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die „allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln“ beachtet werden. Diese Verpflichtung ist ein Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt die Leistung als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebenden Folgen bleiben vorbehalten.

Gefährdungsbeurteilung / Unterweisung / Sicherheitsfachkraft:

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Koordinators eine Gefährdungsbeurteilung (ArbschG § 5,6) zur Einsicht und Abstimmung vorzulegen. Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten durch ihren Aufsichtsführenden zu unterweisen.

10.12 Verantwortung des AN

Der Auftragnehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen gemäß BGV A1§2(1) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der BGV A1, den sonst geltenden UVVs und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter, bzw. Aufsichtsführenden einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über diese Baustellenverordnung, sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich dem Koordinator zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt der Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet.

10.13 Persönliche Schutzausrüstung

Auf der Baustelle ist grundsätzlich die erforderliche Schutzausrüstung wie Schutzhelme, Schutzschuhe, Hand-Augen- und Gehörschutz nach Maßgabe der BGV C22 u UVV Bauarbeiten zu tragen. Der Auftragnehmer hat deren Benutzung sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung von der Baustelle gewiesen werden.

10.14 Alkohol- und Rauchverbot

Auf dem Gelände der Baustelle besteht Alkohol- und Rauchverbot. Der Auftragnehmer und seine Vertreter haben Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkoholeinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu verweisen. Ebenso sind Personen, welche das Rauchverbot missachten von der Baustelle zu verweisen.

10.15 Erste Hilfe

Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung und BGV A5 (Ersthelfer, Erstversorgung) hat der Auftragnehmer zu erfüllen. Die Ersthelfer sind zu benennen.

10.16 Brand- und Explosionsschutz

Bei feuergefährlichen Arbeiten sind Feuerlöscher (Anzahl nach DIN EN 3 und DIN 14406 Teil1) bereitzustellen. Zusätzlich ist brennbares Material aus dem Gefahrenbereich zu entfernen oder abzudecken.

Insbesondere in feuergefährdeten Bereichen ist das Rauchen strengstens untersagt.

Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten bedürfen in der Regel besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung in Form eines Schweißerlaubnisscheins, mit genauen Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten im Gebrauch der Löscheinrichtungen vertraut zu machen.

10.17 Baumaschinen und Geräte

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln, sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Prüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragtem Personal bedient werden.

10.18 Gefahrstoffe

Bei der Planung, Umgang mit Gefahrstoffen, ist eine Prüfung auf Ersatzstoffe durchzuführen. Die Sicherheitsdatenblätter und die dazugehörigen Betriebsanweisungen sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

10.19 Gerüste

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide, sowie Aufbau und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle zur Einsicht vorzuhalten. Abweichungen von der Regelausführung sind statisch nachzuweisen. Jeder Gerüstbenutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

10.20 Schutzmaßnahmen

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen und die ihm zur Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigungen, Verschmutzung, Diebstahl sowie vor ungünstigen Witterungseinflüssen zu schützen. Gleiches gilt für auf der Baustelle gelagerte Materialien des Auftragnehmers. Schutzmaßnahmen sind vom Auftragnehmer laufend auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu erneuern.

10.21 Koordinierung

Der Auftragnehmer hat seine vertraglichen Leistungen verantwortlich zu koordinieren. Er hat seine Leistungen ferner mit anderen Bauunternehmen und Lieferanten, Vor- und Nachfolgewerken abzustimmen, so dass es nicht zu Behinderungen oder sonstigen Störungen im Projektablauf kommt. Die vom Auftraggeber eingesetzte Objektüberwachung und Projektsteuerung entbindet ihn nicht von dieser Verpflichtung.

10.22 Vergütung, Nachtragsleistungen

Aufwendungen, die aus diesen Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen resultieren, sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, es sei denn, dass dies in den Besonderen Vertragsbedingungen gesondert geregelt ist.

Mehr- und/oder Minderleistungen sowie Zusatzleistungen werden nur insoweit berücksichtigt, als sie auf ausdrücklichen Anordnungen des AG, Plan- und Ausführungsänderungen beruhen.

Für den Nachweis des Anspruchs auf besondere Vergütung trägt allein der Auftragnehmer die Beweislast. Dies gilt sowohl für den Nachweis des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen als auch für den Nachweis der Höhe des Vergütungsanspruches uneingeschränkt.

Nachtragsangebote müssen prüfbar sein. Dies setzt für gewöhnlich die Vorlage folgender Nachweise voraus:

- Anschreiben mit Verweis auf die vorab erfolgte Anmeldung des Anspruches mit eindeutiger Bezeichnung der Anspruchsgrundlagen nach §2 VOB/B Abs. 5 bzw. 6
- Vorbemerkung bzw. Beschreibung ggf. über den Leistungstext hinausgehender technischer Sachverhalte und Leistungsbestandteile.
- Das Leistungsverzeichnis des Nachtragsangebots in der äußeren Form des Hauptangebotes.
- Kalkulation der Nachtragspreise unter Angabe von Material-, Geräte- und Lohnkosten, Mittel-lohn und Zuschlagssätzen
- Anlagen wie z.B. Aufmaße, Zeichnungen, Schriftverkehr, Lieferanten- und Produktunterlagen und vor allem Preisnachweise.
- Eindeutige Identifikation der die Nachtragsleistungen auslösenden, schriftlichen Willenserklärung des AG.

10.23 Abrechnung

Auf allen Rechnungen ist die Baumaßnahme, Auftragsnummer des Auftraggebers und die Art der Rechnung anzugeben. Abschlagsrechnungen sind kumulativ abzüglich bereits gestellter Rechnungen zu erstellen. Sie sind fortlaufend zu nummerieren und haben alle bis zum Stichtag erbrachten Leistungen nach Positionen/Leistungen und Maßnahmen getrennt und prüfbar auszuführen. Die Umsatzsteuer ist getrennt auszuweisen.

Aufmaße sind kumuliert zu erstellen und vor Rechnungsstellung von der Auftraggeber- und Auftragnehmerseite zu unterzeichnen. Es dürfen nur gleiche Positionen auf einem Aufmaßblatt abgerechnet werden. Die Abrechnungsunterlagen müssen das durch die örtliche Bauleitung bestätigte Aufmaß und alle notwendigen Lieferscheine und sonstige notwendige Nachweise enthalten. Die dem, der Vergabe beiliegenden Informationsblatt zur Rechnungsstellung, ist Beachtung zu schenken.

Sämtliche Abrechnungsunterlagen sind grundsätzlich 1-fach im Original mit allen Rechnungsanlagen in Papierform sowie digital als PDF an die Bauleitung mit Rechnungsanschrift des Bauherrn zu überstellen. Die Abrechnungsunterlagen müssen das durch die Bauleitung des AG bestätigte Aufmaß und alle notwendigen Lieferscheine und sonstige notwendige Nachweise enthalten. Parallel erhält die Projektsteuerung und der AG eine Ablichtung der Abrechnung (ohne Anlagen) per E-Mail PDF-Format.

Die Frist für den Zahlungseingang nach VOB bemisst sich nach dem Eingang der prüffähigen Rechnung beim zuständigen Bauüberwachungsbüro.

Jede Rechnung ist so aufzustellen, dass die Reihenfolge der LV-Positionen eingehalten wird. Sind Nachträge beauftragt, sind die entsprechenden Nachtrags-Positionen am Ende der Rechnung aufzuführen und dem jeweiligen Nachtragsangebot zuzuordnen.

Jeder Firmenrechnung ist stets ein SOLL-IST-Vergleich beizulegen. Demnach ist zu jeder Rechnungsposition sowohl die im Leistungsverzeichnis beschriebene Menge (SOLL-Menge) als auch die abgerechnete Menge (IST-Menge) in Summe auszuweisen. Die Mengen sind mit dem vertraglich vereinbarten Einheitspreis zu multiplizieren, so dass eine Kostengegenüberstellung von Angebot (SOLL-Kosten) und ausgeführter Leistung je LV-Position (IST-Kosten) entsteht. Die Fachbauleitung hat die Firmen im Rahmen des ersten Einweisungsgesprächs darauf hinzuweisen.

Vor Schlussrechnung wird mit dem Auftraggeber ggf. bei Bedarf eine entsprechende Nachtragsvereinbarung (Auflistung der abgerechneten LV-Menge, Massenmehrung, Massenminderung und Nachträge) geschlossen und die Auftragssumme neu vereinbart.

10.24 Skonto

Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jeder Abschlags- und Schlussrechnung abgezogen, für die die erforderlichen Zahlungsfristen eingehalten werden. Die Frist beginnt mit dem Eingang der prüffähigen Rechnung beim zuständigen Bauüberwachungsbüro.

10.25 Verjährungsfrist Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird gemäß § 13 VOB/B vereinbart

10.26 Automatische Sortierung

Der Bieter hat die Vollständigkeit der Verdingungsunterlagen anhand der Seitenanzahl zu prüfen und fehlende, unvollständige oder unleserliche Blätter bei der Vergabestelle schriftlich anzufordern. Doppel- oder Leerseiten sind auszusortieren und zu vernichten.

10.27 Projektraum - Pläne und sonstige Arbeitsunterlagen

Der AG stellt für das Bauvorhaben unentgeltlich einen digitalen Projektraum bereit. Der Austausch aller projektrelevanten Dokumente (wie z.B. Protokolle, Pläne) erfolgt ausschließlich über den Projektraum. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diesen zu nutzen. Die Einrichtung des digitalen Zugangs für eine Kontaktmailadresse des AN erfolgt im Fall einer Auftragserteilung umgehend.

Die freigegebenen Ausführungspläne werden vom Auftraggeber über diesen Projektraum digital als pdf- und dwg/ dxf-Datei zur Verfügung gestellt und müssen vom Auftragnehmer eigenständig heruntergeladen, bzw. auf eigene Kosten gedruckt werden. Die Erstellung von Papierkopien ist durch den Auftragnehmer eigenständig zu veranlassen.

Neben Planunterlagen werden alle weiteren projektrelevanten Unterlagen wie auch z.B. Protokolle über den Projektraum an den AN verteilt. Unberührt hiervon ist jedoch der E-Mail-Schriftverkehr, welcher über entsprechende Mailprogramme abzuwickeln ist.

Die Benutzung des Projektraums ist für den AN kostenfrei, andererseits besteht jedoch für den Benutzungsaufwand des AN kein Anspruch auf Vergütung für den AN.

Maßgeblich für den Übergabezeitpunkt von Dokumenten und Planunterlagen ist der Upload in den Projektraum. Zur leichteren Orientierung in der Projektkommunikation ist für alle Dokumente folgende Datei- Nomenklatur zu verwenden:

Datum (JJJJ-MM-TT)_Projektkürzel_Art der Datei_von Firma/Büro(max.8Zeichen)_[bearbeitungsstand, falls nötig]

Beispiel Rechnung: 20220315_KEB_1.AZ/2.AZ/SR/_(Fa.Kürzel)_ungeprüft

Es ist die im Projektraum hinterlegte Nomenklatur für die verschiedenen Dokumente anzuwenden.

10.28 Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen - Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Ausführung die notwendigen Ausführungszeichnungen zu erstellen und digital über den Projektraum dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen. Der Auftragnehmer hat die Zeichnungen und Unterlagen normgerecht herzustellen. Die Zeichnungen sind in einem DIN-A-Format zu fertigen. Das größte zulässige Format ist DIN A0. Die Zeichnungen sind nach den Vorgaben des AG zu benennen.

10.29 Ausführungsbedingungen

Ohne dass dies gesondert in den Leistungsbeschreibungen erwähnt wird, gehören auch folgende Leistungen zum Vertragsumfang des Auftragnehmers, ohne dass dieser hierfür eine besondere Vergütung erhält:

- Die Einholung ggf. erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, außer der Baugenehmigung, soweit diese zur Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind.
- Die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen für die Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes sowie privater Flächen, die nicht zum Baugrundstück zählen.
- Durch die Nutzung beschädigtes Fremdeigentum wird vom Auftragnehmer in direkter Abstimmung mit dem Geschädigten wiederhergestellt. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Forderungen frei, die Dritte gegen den Auftraggeber aufgrund von Handlungen des Auftragnehmers erheben.

10.30 Baufristenplan

Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber 12 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils digital zu übergeben.

In jedem Fall ist der Termin- und Arbeitsablaufplan über die gesamte Bauzeit des AN spätestens alle 4 Wochen fortzuschreiben. Der aktuelle Termin- und Arbeitsablaufplan ist stets auf der Baustelle vorzuhalten. Diese Leistung ist in die E.P. einzukalkulieren. Alle auszuführenden Arbeiten sind in Zusammenarbeit mit anderen

Gewerken auszuführen. Es ist davon auszugehen, dass die zu erbringenden Leistungen nicht in einem Zuge ausgeführt werden können. Mit Bauablauf bedingten Unterbrechungen ist zu rechnen.

10.31 Verlängerung der Bauzeit, Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

Bei Verschiebungen von Ausführungsterminen, insbesondere des Beginns der Tätigkeit des Auftragnehmers, die dieser nicht zu vertreten hat, werden die Parteien neue Vertragsfristen (Beginn-, Zwischen- und Endtermine) unter Berücksichtigung der ursprünglichen Ausführungsfristen vereinbaren. Die Dauer der Ausführungsfristen bleibt in jedem Fall gleich.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf möglicherweise auftretende Behinderungen rechtzeitig und auch bei offenkundigen Behinderungen unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Eventuelle Ansprüche des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt. Die Behinderungsanzeige hat Angaben über Ort, Datum, Uhrzeit, Art der ausgeführten Arbeit, Dauer der Behinderung, betroffene Arbeitskräfte mit Namen und Berufsgruppe sowie Maschinen und Geräte zu enthalten. Können die betroffenen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräte an anderer Stelle beschäftigt werden, so gilt dies nicht als Behinderung. Behinderungsanzeigen bedürfen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist. Eintragungen in das Bautagebuch ersetzen die Behinderungsanzeige nicht.

Die Berechnung der Verlängerungs- und Ausführungsfristen im Rahmen einer Behinderung hat nach anerkannten baubetrieblichen Grundsätzen zu erfolgen und muss auf die tatsächlichen Verzögerungen auf der Baustelle abstellen und die Verpflichtung des Auftragnehmers zu zumutbaren, nicht jedoch kostenauslösenden Beschleunigungsmaßnahmen berücksichtigen.

Führen Mengenänderungen oder geänderte oder zusätzliche Leistungen zu zeitlichen Verzögerungen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf spätestens bei Ankündigung der dadurch bedingten Mehrkosten hinzuweisen. Der Hinweis hat schriftlich zu erfolgen und muss die voraussichtliche Verzögerungsdauer angeben.

10.32 Bedenken

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ausführungsunterlagen und Pläne im Hinblick auf seine Gewährleistung sofort nach Erhalt eigenverantwortlich zu überprüfen. Eventuelle Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung muss der Auftragnehmer vor Ausführung schriftlich anzeigen. Er hat im Einvernehmen mit dem Auftraggeber die Voraussetzungen zu schaffen, die es ihm ermöglichen, die volle Verantwortung für seine Leistungen zu übernehmen. Bei Unklarheiten über die Ausführung ist sofort mit Architekten, Fachplaner oder Objektüberwachung Rücksprache zu nehmen. Treten Bedenken vorgenannter Art während der Durchführung der Arbeiten auf, so sind diese nicht nur schriftlich mitzuteilen, sondern die in Frage kommenden Arbeiten sind sofort einzustellen, bis eine Einigung über die Weiterführung erzielt wird. Die Haftung des Auftragnehmers wird durch die Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt. Der Auftragnehmer hat für sämtliche Kosten und Schäden aufzukommen, die dem Auftraggeber ursächlich durch einen unberechtigten Bedenkenhinweis entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den unberechtigten Bedenkenhinweis nicht zu vertreten hat.

10.33 Anordnung von Stundenlohnarbeiten

Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt.

Die Stundenlohnzettel sind wöchentlich bei der Bauleitung einzureichen und gegenzeichnen zu lassen.

10.34 Urkalkulation

Spätestens 6 Werktage nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer die seinem Angebot zugrundeliegende Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag beim Auftraggeber zu hinterlegen. Der Umschlag ist deutlich mit der Aufschrift „**Wiederaufbau der Kunsteisbahn Königssee - URKALKULATION**“ und dem Zusatz des jeweiligen Gewerks sowie dem Firmenstempel zu versehen. Die Kalkulation bleibt bis zur vollständigen Abwicklung des Vertrages in Verwahrung des Auftraggebers. Bei Vereinbarung von Zusatzleistungen oder bei erfor-

derlichen Preisprüfungen kann der Auftraggeber die Einsichtnahme in die Urkalkulation verlangen. Die Zustimmung durch den AN ist hierfür nicht erforderlich, jedoch besteht seitens Auftraggeber eine entsprechende Berichtspflicht gegenüber dem AN.

10.35 Abnahme

Unabhängig von der Auftragssumme wird jede Leistung förmlich abgenommen.

Es gehört zu den Pflichten des Auftragnehmers, dass er bei der Abnahme bzw. Inbetriebnahme der Bauleistung auf Anforderung des Auftraggebers bzw. der örtlichen Objektüberwachung das Bedienungspersonal schult und in die Funktion, die besonderen Eigenarten und die wirtschaftlichste Betriebsweise der von ihm erstellten Bauleistungen bzw. Anlagen in ihrer Gesamtheit einweist. Außerdem sind sämtliche Bedienungsunterlagen und -vorschriften für den Betrieb, die Unterhaltung und die Wartung aller technischen Anlagen und sonstiger wartungsbedürftiger Gebäudeteile in digitaler Form, bei Anforderung durch den AG auch in schriftlicher Form zu übergeben.

11 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und seiner Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen.
